

Kundendaten weiterzuleiten ist nicht immer erlaubt

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat zwar mit dem Düsseldorfer Kreis ein Verfahren abgestimmt, wie bei einem Vermittlerwechsel Bestandsdaten übermittelt werden sollen. Gleichwohl bewegen sich Versicherer in einem schwierigen Fahrwasser.

In einem vom Landgericht (LG) Karlsruhe entschiedenen Streitfall hatte der Versicherer einen Nachfolgebetreuer benannt und die Übermittlung der Bestandsdaten an den Nachfolger angekündigt. Weiter hieß es in dem Schreiben, dass der neue Ansprechpartner den Kunden auch gern weiterhelfe, wenn diese weitere Informationen zu den Themen Vorsorge und Bausparen wünschten. Den Kunden wurde freigestellt, der Übertragung zu widersprechen. Einer der angeschriebenen Kunden hatte seinen Versicherungsvertrag gekündigt und dabei etwaige Datenschutz-Einwilligungserklärungen widerrufen und untersagt, personenbezogene Daten jeglicher Art Dritten (einschließlich selbstständigen Vermittlern des Unternehmens) mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Ein Wettbewerber des Versicherers nahm den Versicherer darauf auf Unterlassung in Anspruch, soweit der Kunde nicht in die Übermittlung eingewilligt habe oder die Übermittlung nicht wegen konkreten Handlungsbedarfs bezüglich eines bestehenden Versicherungsvertrages oder einer Anfrage des Kunden erfolge.

Das Landgericht entschied, der Versicherer habe die Weiterleitung von Kundendaten an Dritte zu Werbezwecken zu unterlassen. Im Übrigen sei die Übermittlung auch ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig und jedenfalls wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht begründete dies mit folgen-

den Erwägungen. Das Übermitteln von Daten an einen Dritten sei eine erlaubnispflichtige Datenverarbeitung. Ein Versicherungsvermittler sei Dritter. Ihm würden Daten zur Erfüllung eigener Zwecke übertragen, zumal er eigene Provisionsinteressen verfolge. Liege keine Einwilligung vor, bedürfe es eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands, um die Weitergabe der Daten zu rechtfertigen.

Versicherer ist beweispflichtig

§ 28 Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlaube die Übermittlung nur, soweit die Daten zur Erfüllung der Pflichten oder zur Wahrnehmung der Rechte aus einem mit dem Betroffenen geschlossenen Versicherungsvertrag vorgenommen und benötigt würden. Dieser Rechtfertigungsgrund erfordere, dass ein eindeutiger Sachzusammenhang zwischen der Datenverarbeitung und dem konkreten Zweck des Versicherungsvertrages bestehe. Dafür sei der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig.

Werde Kunden ein neuer Ansprechpartner für die Betreuung ihrer Versicherungen vorgestellt und werde dabei nach privaten oder beruflichen Veränderungen gefragt mit dem Hinweis, dass gegebenenfalls der Versicherungsschutz anzupassen sei, bestehe ein enger Zusammenhang mit bestehenden vertraglichen Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis. Nach Veränderungen zu fragen, um unter Umständen den Versicherungsschutz anzupassen, stehe im Zusammen-

hang mit der vertragsbegleitenden Beratungspflicht des Versicherers gemäß § 6 Abs. 4 und 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die Auslagerung dieser Pflichten auf Versicherungsvermittler sei allgemein üblich und erforderlich. § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG setze nicht voraus, dass die Übermittlung der Daten für die Realisierung des Versicherungsvertrags schlechthin unverzichtbar sei. Es genüge, wenn es nicht sinnvoll oder unzumutbar wäre, von der Übermittlung Abstand zu nehmen. Jedenfalls sei die Datenübermittlung an den Bestandsnachfolger zur Wahrung berechtigter Interessen des Versicherers erforderlich und daher nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erlaubt.

Das Interesse des Versicherers an einer sachgerechten Betreuung und Beratung der Kunden rechtfertige die Über-

Kompakt

- Die Übermittlung der Daten an einen Bestandsnachfolger ist erforderlich, damit die berechtigten Interessen des Versicherers gewahrt werden, und ist daher nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG erlaubt.
- Eine Übermittlung trotz Kundenwiderspruchs ist nicht abmahnfähig.
- Schließt der Versicherer im Kundens Schreiben nicht aus, dass die Übermittlung der Bestandsdaten zu Werbezwecken erfolgt, handelt er wettbewerbswidrig.

mittlung der Daten auch, soweit dies über eine anlassbezogene Beratung hinausgehe und auf einer eigenen Initiative der Versicherung beruhe, etwa um festzustellen, ob der bisherige Versicherungsschutz noch ausreiche, der Versicherungsvertrag aufgestockt oder der Vertrag in sonstiger Weise angepasst werden müsse. Dies sei nicht nur im Interesse des Versicherten sinnvoll, sondern auch um spätere Streitigkeiten darüber zu vermeiden, ob ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung erkennbar sei und so die Gefahr einer Schadensersatzpflicht zu vermeiden. Bei Kundenanschriften aus Anlass eines Vermittlerwechsels sei davon auszugehen, dass Aufgaben zur ordnungsgemäßen Versicherungsbetreuung übertragen werden sollen. Bei diesem Ziel sei die Übermittlung auch in Anbetracht der Kundeninteressen nicht zu beanstanden.

Schutzwürdige Interessen

Zwar dürfe kein Grund dafür bestehen, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiege. Dies bedeute jedoch nur, dass durch die Datennutzung nicht von vornherein die schutzwürdigen Interessen des Kunden beeinträchtigt werden dürfen. Solange bei einer Pauschalprüfung keine Anhaltspunkte für Persönlichkeitsrechtsverletzungen erkennbar seien, sei die Überlassung der Kundendaten an den Bestandsnachfolger daher zulässig.

Räume der Versicherer den Kunden die Möglichkeit eines befristeten Widerspruchs ein und stelle er dadurch sicher, dass ihm etwaige Anhaltspunkte für eine vom betroffenen Kunden spürbar emp-

fundene Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen noch rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, so dass er von der Datenübermittlung absehen kann, sei die Vorgehensweise statthaft.

Habe ein Kunde bei der Kündigung seines Versicherungsvertrages ausdrücklich untersagt, personenbezogene Daten jeglicher Art Dritten (auch Vermittlern) mitzuteilen oder zugänglich zu machen, greife § 28 Abs.1 Nr. 2 BDSG nicht ein, weil schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt werden, wenn dieser von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht habe. Der Verstoß vermittele dem Wettbewerber aber keinen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch. Denn soweit sich der Versicherer zur Rechtfertigung der Datenübermittlung auf § 28 Abs.1 Nr. 2 BDSG beruft, ist das Verbot des § 4 BDSG nicht als Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG anzusehen. Eine Norm, die generell an eine Interessenabwägung anknüpft, setze keinerlei Marktbezug voraus. Ein Verstoß gegen Art. 20 des Code of Conduct des GDV begründe ebenfalls keinen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch. Mangels Rechtsnormqualität seien Verhaltensregeln der Verbände nicht als gesetzliche Marktverhaltensregeln zu verstehen.

Nicht für Werbezwecke erlaubt

Wettbewerbsrechtlich unlauter sei die Übermittlung von Daten von Versicherungskunden aber, soweit sie (auch) zu Werbezwecken erfolge. Das sei anzunehmen, wenn den Kunden weitere Informationen zu den Themen Vorsorge und Bausparen angeboten würden. Erfahrungs-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

gemäß nutzten Vermittler die Kontaktaufnahme im Rahmen bestehender Versicherungen auch zu Werbezwecken. Dass dies nicht der Hauptzweck der Datenübermittlung sei, habe nicht zur Folge, dass eine Übermittlung auch zu Werbezwecken zulässig sei. Vielmehr bedürfe es nach § 28 Abs. 3 BDSG zwingend der Einwilligung des Kunden. Eine bloße Belehrung über ein Widerspruchsrecht ersetze keine fehlende Einwilligung. Der Versicherer hätte daher klarzustellen, dass eine Datenübermittlung zu Werbezwecken nur erfolge, wenn der Kunde einwillinge und eine Verwertung der Daten zu Werbezwecken den Vermittlern untersagt sei. Das Verbot, Daten zu Werbezwecken nicht ohne Einwilligung des Betroffenen zu übermitteln, stelle eine Marktverhaltensregelung dar, deren Verletzung einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch begründe. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.